

Liebe Mandanten,

wir möchten Sie mit diesem Schreiben über die vom Bundeskabinett am 12.6.2020 beschlossene Umsatzsteuersenkung für den Zeitraum vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 informieren. Das Vorhaben steht noch unter dem Vorbehalt der Verabschiedung durch Bundestag und Bundesrat. Der reguläre Steuersatz soll von 19 % auf 16 %, der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf 5 % sinken.

Im Folgenden weisen wir kurz auf einige Punkte hin, die in diesem Zusammenhang von großer Wichtigkeit sein können. Dabei haben wir die Problematiken nur angerissen.

Sollten sie speziellere Fragen haben, bitten wir Sie sich unbedingt telefonisch an uns zu wenden, damit wir Sie über dieses Schreiben hinaus unterstützen können.

Wo besteht dringend kurzfristig Handlungsbedarf?

Die Absenkung der Umsatzsteuersätze erfordert kurzfristigen Handlungsbedarf in Unternehmen, da Systeme und Prozesse angepasst werden müssen. Insbesondere sind die folgenden Aspekte dabei zu beachten:

- Sämtliche Kassen- und ERP-Systeme sind auf die abgesenkten Steuersätze anzupassen.
- In der Finanzbuchhaltung müssen neue Konten für die angepassten Steuersätze eingerichtet werden. In der Regel werden die entsprechenden Buchhaltungsprogramme über ein Update auf die neuen steuerlichen Gegebenheiten angepasst. Wenn sie selbst buchen, sollten sie sich rechtzeitig mit dem Hersteller der Buchhaltungs-Software in Verbindung setzen.
- Sollten Sie Ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen selbst erstellen, so müssten Sie die Umsätze in den Voranmeldungen unter der Position „steuerpflichtige Leistungen zu anderen Steuersätzen“ erklären. Hier wird es noch abschließende Information von der Finanzverwaltung geben.

Umsatzsteuersatztabellen:

Was die anzuwendenden Steuersätze betrifft, haben wir Ihnen zur Übersicht eine Tabelle der jeweiligen Umsatzsteuersätze erstellt:

	Bis zum 30.6.2020 ausgeführte Leistungen	Zwischen 1.7.2020 und 31.12.2020 ausgeführte Leistungen	Ab 1.1.2021 ausgeführte Leistungen
Regelsteuersatz	19 %	16 %	19 %
Ermäßigter Steuersatz	7 %	5 %	7 %

Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen:

Darüber hinaus hat der Bundesrat bereits am 5.6.2020 beschlossen, dass vom **1.7.2020 bis 30.6.2021** für **Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen** der ermäßigte Steuersatz anzuwenden ist. Allerdings sind Getränke von der Steuersenkung ausgenommen. Für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen gelten somit die folgenden Umsatzsteuersätze:

- Bis zum 30.6.2020 ausgeführte Leistungen 19 %
- Zwischen 1.7.2020 und 31.12.2020 ausgeführte Leistungen 5 %
- Zwischen 1.1.2021 und 30.6.2021 ausgeführte Leistungen 7 %
- Ab 1.7.2021 ausgeführte Leistungen 19 %

Ausführung des Umsatzes ist maßgeblich:

Wenn Sie Ausgangsrechnungen an Ihre Kunden erstellen, müssen Sie auf das Folgende achten:

Für die Entstehung der Umsatzsteuer und damit die zutreffende Anwendung des Steuersatzes kommt es darauf an, wann die Leistung von Ihnen ausgeführt worden ist. Dabei ist zwischen Lieferungen und sonstigen Leistungen zu unterscheiden. Es ist dabei unwichtig, ob Sie Ihren Umsatz nach vereinbarten (Sollversteuerung) oder vereinnahmten Entgelten (Istversteuerung) versteuern.

Lieferungen (auch Werklieferungen) gelten dann als ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht an dem Gegenstand erworben hat; wird der Gegenstand befördert oder versendet, ist die Lieferung mit Beginn der Beförderung oder Versendung ausgeführt.

Sonstige Leistungen (auch Werkleistungen) sind im Zeitpunkt ihrer Vollendung ausgeführt. Bei zeitlich begrenzten Dauerleistungen ist die Leistung mit Ende des Leistungsabschnitts ausgeführt, wenn keine Teilleistungen vorliegen.

Anzahlungen:

Bei Anzahlungen, die bis zum 30.6.2020 vereinnahmt werden, die sich auf Leistungen beziehen, die erst im Übergangszeitraum (01.07.2020 – 31.12.2020) ausgeführt oder vollendet werden, ist grundsätzlich der bisherige Steuersatz anzuwenden. Wird die Leistung dann zwischen dem 1.7.2020 und 31.12.2020 abschließend erbracht, unterfällt das gesamte Entgelt jedoch dem verminderten Steuersatz, was auf der Schlussrechnung entsprechend berücksichtigt werden muss.

Rechnungseingangsprüfungen:

Wenn Sie Rechnungen von anderen Unternehmern erhalten ist darauf zu achten, dass für Eingangsleistungen im Zeitraum zwischen 1.7.2020 und 31.12.2020 der abgesenkte Steuersatz ausgewiesen wird. **Bei Anwendung des alten Steuersatzes liegt in Höhe der Differenz ein zu hoher Steuerausweis vor, der von Ihnen nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.** Das heißt für Sie, dass sie diesen Betrag nicht vom Finanzamt erstattet bekommen.

Dauerleistungen:

Bei Dauerleistungen, z.B. Miet- oder Leasingverträgen, ist darauf zu achten, dass, soweit in den diesbezüglichen Verträgen Bruttoentgelte vereinbart wurden, diese Entgelte für Leistungszeiträume ab Juli 2020 entsprechend an die geänderte Rechtslage angepasst und die Preise für die Leistungen ggf. neu kalkuliert werden müssen, vorausgesetzt, dass der Vorteil der Steuersatzsenkung an den Kunden weitergegeben werden soll.

Ohne eine Korrektur bzw. einen Nachtrag zum entsprechenden Vertrag schuldet der Leistende (z.B. der Vermieter) die gesamte ausgewiesene Umsatzsteuer und der Leistungsempfänger (z.B. der Mieter) darf sich nur die „richtige“ Umsatzsteuer als Vorsteuer im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung abziehen.

Wir hoffen, dass wir Ihnen einen ersten Überblick verschaffen konnten und stehen Ihnen für Rückfragen, auch bei besonderen Problemen, gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Ihr Team vom Steuerbüro Frantsuzova